

Statuten der Flug- gruppe Oberhasli- Brienz (FLOB)



Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|----------|--------------------------------------|----|
| Art. 1 | Rechtsform und Sitz | 3 |
| Art. 2 | Zweck | 3 |
| Art. 3 | Mitgliedschaft | 3 |
| Art. 3.1 | Aktiv-Mitglieder | 3 |
| Art. 3.2 | Gönner | 3 |
| Art. 4 | Austritt / Streichung / Ausschluss | 4 |
| Art. 5 | Mitgliederinformation | 4 |
| Art. 6 | Organe | 4 |
| Art. 7 | Generalversammlung | 4 |
| Art. 7a | Aufgaben der Generalversammlung | 5 |
| Art. 8 | Abstimmungsfähige Höcks | 5 |
| Art. 9 | Vorstand | 5 |
| Art. 9a | Aufgaben des Vorstandes | 6 |
| Art. 9b | Austritt aus dem Vorstand | 6 |
| Art. 10 | Revisoren | 6 |
| Art. 11 | Mittel | 6 |
| Art. 12 | Rechnungsversand | 6 |
| Art. 13 | Haftung | 7 |
| Art. 14 | Verwendung des Vereinsvermögens | 7 |
| Art. 15 | Zusätzliche Regelungen | 7 |
| Art. 16 | Inkrafttreten | 7 |
| | | |
| Anhang I | Mitgliederbeiträge | 8 |
| | | |
| Anhang 2 | Reglement FLOB-Sportfonds | 9 |
| Art. 1 | Zweck / Gültigkeit | 9 |
| Art. 2 | Speisung des Fond | 9 |
| Art. 3 | Verwendung der Gelder | 9 |
| Art. 3.1 | Mindestdeckung | 9 |
| Art. 3.2 | Beiträge Club-Schweizermeisterschaft | 10 |

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Die Fluggruppe Oberhasli-Brienz, kurz FLOB, ist ein politischer neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in 3860 Meiringen.

Unter dem Namen Fluggruppe Oberhasli-Brienz (FLOB) besteht eine Gemeinschaft von Hängegleiterpilotinnen und -piloten, die nach den durch den Schweizerischen Hängegleiter-Verband, kurz SHV, festgelegten Pflichten und Regeln, den Hängegleitersport ausüben.

Art. 2 Zweck

Die FLOB ist Mitglied des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes gemäss Artikel III des SHV und bezweckt:

- Wahrung der Interessen der Hängegleiterpilotinnen und- piloten im Oberhasli und in der Region oberer Brienersee
- Das Fluggebiet der FLOB umfasst den Amtsbezirk Oberhasli und die Region oberer Brienersee
- Erstellen von Flugkarten in Zusammenarbeit mit der Wildhut, der Tourismusorganisation und dem Flugplatz Unterbach
- Bereithalten der offiziellen Start -und Landeplätze, Verhandlungen um Start- und Landerechte mit den Grundeigentümern
- Organisation und Durchführung von Wettkämpfen
- Hebung der Sicherheit im Hängegleitersport
- Pflege der Kameradschaft
- Die Fluggruppe ist politisch neutral

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Fluggruppe Oberhasli-Brienz können alle Flugbegeisterten beitreten, welche die Statuten der FLOB anerkennen.

Die Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen:

- Aktivmitgliedern und
- Gönnern

Die Aufnahme in die FLOB erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 3.1 Aktiv-Mitglieder

Alle Personen, die sich aktiv am Clubleben beteiligen, können Aktiv-Mitglieder werden. Aktiv-Mitglieder besitzen innerhalb der GV und abstimmungsfähigen Höcks, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 3.2 Gönner

Alle Personen, welche dem Zweck des Clubs zugeneigt sind, können Gönner werden. Sie besitzen innerhalb der GV und abstimmungsfähigen Höcks kein Stimm- oder Wahlrecht.

Art. 4 Austritt / Streichung / Ausschluss

Der Austritt aus der FLOB kann auf die Generalversammlung erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor dieser schriftlich mitgeteilt werden.

Die Streichung eines Mitglieds kann vom Vorstand zuhanden der Generalversammlung beantragt werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei groben Verstössen gegen die Interessen der Fluggruppe Oberhasli-Brienz durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Art. 5 Mitgliederinformation

Die Fluggruppe Oberhasli-Brienz sorgt für eine angemessene Information ihrer Mitglieder.

Art. 6 Organe

Die Organe der Fluggruppe Oberhasli-Brienz sind:

- Die Generalversammlung
- Der sieben Mitglieder zählende Vorstand
- Zwei Rechnungsrevisoren

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich im Frühjahr zusammen. Ausserordentlicherweise, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangen.

Sie ist durch den Vorstand einzuberufen und mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich anzukündigen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens acht Wochen vorher schriftlich zuhanden des Präsidenten einzureichen.

Art. 7a Aufgaben der Generalversammlung

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören insbesondere:

- Die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Die Wahl des Präsidiums, des Kassiers / der Kassiererin, des Sekretärs / der Sekretärin und des Vorstandes
- Die Wahl der zwei Rechnungsrevisoren
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Die Auflösung der Fluggruppe - Erforderlich hierzu ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder

Art. 8 Abstimmungsfähige Höcks

Mitglieder können jeder Zeit schriftlich Anträge für abstimmungsfähige Höcks im Rahmen der Höck-Jahresplanung beim Vorstand einreichen.

Der Vorstand legt in Absprache mit dem Antragssteller den Zeitpunkt des abstimmungsfähigen Höcks fest. Gegebenenfalls kann der Antrag auch als Traktandum an der Generalversammlung aufgenommen werden.

Der abstimmungsfähige Höck ist durch den Vorstand einzuberufen und mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich anzukündigen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Sekretär / Sekretärin
- Kassier / Kassiererin
- Start- und Landeplatzwart / Start- und Landeplatzwartin
- Sportchef / Sportchefin
- Presse- und Infoverantwortlicher / Presse- und Infoverantwortliche

Er besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Fluggruppe nach aussen. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums, des Amtes des Kassiers oder der Kassiererin und des Sekretärs oder der Sekretärin.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 9a Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören in erster Linie:

- Erstellen der Jahresplanung
- Fristgerechtes einberufen der ordentlichen und der ausserordentlichen Generalversammlung - Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- Die Interessen der FLOB nach aussen zu vertreten und nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren
- Die Geschäfte der Fluggruppe sorgfältig und ohne Verzögerung zu erledigen
- Das Fluggruppen-Vermögen gewissenhaft zu verwalten und stets um einen guten Haushalt mit den anvertrauten Geldern besorgt zu sein
- An den offiziellen SHV-Präsidenten-Konferenzen teilzunehmen und die Interessen der FLOB zu vertreten
- Beantragen von Mitgliederausschlüssen

Art. 9b Austritt aus dem Vorstand

Austritte aus dem Vorstand müssen dem Präsidenten mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 10 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art. 11 Mittel

Die FLOB bezieht ihre Mittel aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen, sowie aus Spenden.

Die von der Generalversammlung abgeseigneten Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten und sind im Anhang 1 zu diesen Statuten dokumentiert.

Art. 12 Rechnungsversand

Die Rechnungen der Mitgliederbeiträge werden im Dezember des Vorjahres versandt. Ende März wird durch den Kassier eine Mahnung für alle säumigen Zahler versandt, mit einer letzten Frist bis Ende April.

Art. 13 Haftung

Die FLOB haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 14 Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird eingesetzt um:

- Laufende Kosten abzudecken
- Start- und Landeplatzgebühren zu begleichen
- Den Sportfonds zu speisen (siehe Anhang 2)
- Mitgliederbeiträge an den SHV zu bezahlen

Art. 15 Zusätzliche Regelung

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes, sowie des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Obligationenrechts (OR) sinngemäss.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Generalversammlung vom 1. März 2013 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 7. März 2008, vom 5. März 1999, vom 6. März 1998 und vom 14. April 1988.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 1. März 2013 im Park Hotel du Sauvage, Meiringen



Beat Siegenthaler
Präsident



Christine Banholzer
Sekretärin

Anhang 1 - Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung vom 5. März 1999 hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:

- Neumitglieder Aktiv Fr. 40.00 pro Person im ersten Jahr
- Neumitglieder Gönner Fr. 20.00 pro Person im ersten Jahr

- Aktiv-Mitglieder Fr. 20.00 pro Person ab dem zweiten Jahr
- Gönner Fr. 10.00 pro Person ab dem zweiten Jahr

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis eine Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Genehmigt und bestätigt an der Generalversammlung vom 7. März 2008 im Hotel Sherpa, Meiringen.



Simon Klingele
Präsident



Markus Durrer
Sekretär

Anhang 2 - Reglement FLOB-Sportfonds

Am abstimmungsfähigen Höck vom 4. Juni 2004 im Hotel Tourist in Willigen wurde das Reglement des FLOB-Sportfonds genehmigt.

Art. 1 Zweck / Gültigkeit

Dieses Dokument regelt die Speisung und die Verwendung des FLOB-Sportfonds (SM-Konto). Das Reglement gilt bis auf weiteres. Ausnahmen und Änderungen können jederzeit durch eine stimmberechtigte Versammlung vorgenommen werden.

Der FLOB-Sportfonds wird grundsätzlich durch die aus der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen erzielten Überschüssen gespeisen. Die Gelder fliessen zweckgebunden der Sport- und Wettkampfförderung zu.

Der Sportfonds wird als separates Konto geführt.

Art. 2 Speisung des Fonds

Der Fonds wird gespeisen aus Überschüssen, die aus der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen (z.B. SwissCup / Einzel- / Club-Schweizermeisterschaften) stammen, sowie aus allfällig zufließenden Sport-Sponsoringgeldern.

Weitere Zuwendungen an den Fonds können jederzeit durch eine stimmberechtigte Versammlung beschlossen werden.

Art. 3 Verwendung der Gelder

Art. 3.1 Mindestdeckung

Der Kontostand beträgt immer mindestens CHF 2'000.00.

Dieser Grundstock wird als Reserve zur Deckung allfälliger Defizite aus der Wettkampfor-
ganisation verwendet.

Nach Verwendung der Reserve werden die Beitragszahlungen gemäss Art. 3.2 gestoppt, bis der oben definierte Minimal-Kontostand wieder erreicht ist.

Art. 3.2 Beiträge Club-Schweizermeisterschaft

Jährlich werden aus dem Fonds maximal CHF 500.00 zweckgebunden zur Deckung von Club-SM Startgeldern der FLOB-Mannschaft ausgeschüttet.

Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Team-Startplätze, die durch FLOB-Mitglieder wahrgenommen werden.

Die Mannschafts-Zusammenstellung und allfällige Selektionen obliegt dem Sportchef / der Sportchefin.

Genehmigt und bestätigt an der Generalversammlung vom 7. März 2008 im Hotel Sherpa, Meiringen.



Simon Klingele
Präsident



Markus Durrer
Sekretär